

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1842

19 (20.1.1842)

Donnerstag, den 20. Januar 1842.

Frankreich.

Paris, 16. Jan. Der „Moniteur“ veröffentlicht den Bericht, den die mit der Prüfung der im Konkurrenzwege eingekommenen [sechshundert] Monumentalentwürfe zum Gedächtniß des Kaisers Napoleon beauftragte Kommission an den Minister des Innern erstattet hat. Der Bericht schließt folgendermaßen: „Die Kommission hat keinen Entwurf ausgewählt, trotz des von den Konkurrenten dargelegten unbestreitbaren Talents; indessen glaubt sie, dem Hrn. Minister nicht rathen zu sollen, über das Grabmal des Kaisers noch einmal eine Preisbewerbung zu eröffnen; sie beschränkt sich darauf, ihm diesen allgemeinen Plan vorzulegen, eine offene Gruft (crypte) im Innern, ein Reiterstandbild außerhalb, wobei sie der Einsicht des Hrn. Ministers die Wahl des oder der mit der Ausführung des Monuments zu beauftragenden Künstler anheimstellt.“ Der Bericht ist von den Mitgliedern der Kommission unterzeichnet, nämlich den Hrn. Graf v. Houdetot, Ch. Remusat, Vitet, v. Batry, Fontaine, J. Ingres, David, Cavé, E. P. Bertin, Borcollier, A. Peiffé, Th. Gautier.

St. Paris, 15. Jan. (Korresp.) Es ist die Rede von einer Reise des Herzogs von Nemours nach Afrika; man bringt damit das Gerücht in Verbindung, daß der Prinz zum Vizekönig von Algerien ernannt werden solle. — Den 21. Januar, dem 49ten Jahrestage des Todes Ludwigs XVI., werden drei feierliche Gottesdienste stattfinden, nämlich in der Kapelle des Tuilerienpalastes, in der Kapelle der Straße St. Antoine und in der Kirche zu St. Denis. Wie es heißt, wird der Erzbischof von Paris den Anhängern der älteren Linie noch einen Aton Gottesdienst in einer der Kirchen der Hauptstadt zugehen. — Drei der Oppositionspartei angehörende Departementalblätter haben zu erscheinen aufgehört; ferner ein zu Versailles herausgekommenes ministerielles Organ. Ueberhaupt steht es jetzt schlecht um das französische Zeitungswesen aller Parteien. Die pariser Blätter retten sich durch Verpachtung der Einrückungen. — Obgleich seit 8 Tagen die Witterung sehr kalt war, wurden dennoch die Befestigungsarbeiten fortgesetzt. — Aller Wahrscheinlichkeit nach kommt die direkte Eisenbahnlinie von Paris nach Straßburg nicht zu Stande, sondern es wird der indirekte Linie über die Yonne, Armenton und Dijon, so wie jener von Mülhausen über das doubsche Thal der Vorzug gegeben werden. Nach den Besprechungen zu schließen, welche in den Konferenzen der Deputirtenkammer statt finden, herrscht vielleicht mehr Einheit in politischer Hinsicht, als in Bezug auf die Eisenbahnen. Die Tagesblätter können hierin nichts zum allgemeinen Besten beitragen, denn ein jedes Departement, eine jede Stadt und eine jede Ortschaft wollen für die Sonderinteressen bereitwillig bringen und gebracht haben, auch ein Wort des Sonderinteresses mitsprechen; hierzu kommt auch noch die Unthätigkeit der Kapitalisten, welche einsehen, daß mit den Eisenbahnaktien kein großes Glück zu machen ist, und noch manche andere Schwierigkeit, die sich der Verwirklichung des großartig aufgefachten Regierungsplans entgegenstellt. Hr. Lette selbst drückt Zweifel über das Zustandekommen seines Planes aus. — Zur Geschichte des Kaiserreichs von Capesigue, des immerfertigen Welschreibers, und des Hrn. Thiers, der sein Werk zur Hälfte vollendet hat, kommt nun noch ein drittes von dem Parteischriststeller Sarrans v. J., unter dem Titel: Histoire de l'Empire. Die Julirevolution hat zwei Historiographen gefunden: Cauchois Lemaire und Ludwig Blanc, den Herausgeber der „Revue du Progrès.“ Sämmtliche Schriften dieser Art zeichnen sich durch trefflichen Styl aus, wenn auch die historische Treue nicht immer beobachtet ist. Hr. Michelet, dessen Geschichte von Frankreich mit diesem Jahre bedeutend vorrücken wird, will, heißt es, im College de France durch einen Stellvertreter seine Vorträge halten lassen. Es gehört dieser große Schriftsteller zu den thätigsten Männern des französischen Lehrwesens. Er war 10 Jahre Gymnasialprofessor, 10 Jahre lehrte er in der großen Normalschule, 4 Jahre hielt er Vorlesungen in der Sorbonne und im College de France, und seine schriftstellerische Thätigkeit erstreckt sich auf mehr als 12 Bände. Aber nicht allein mit geschichtlichen, sondern auch mit philosophischen und klassischen Vorlesungen beschäftigt sich dieser Gelehrte, und gab und gibt selbst bei Hofe Unterricht sowohl vor, wie auch nach der Julirevolution. Michelet ist ganz durchdrungen von deutscher Wissenschaft und Kunst; er steht mit den ersten deutschen Gelehrten in brieflichem Verkehr, liest den Hegel wie im Deutschen nur Goussin ihn lesen kann; er hat Deutschland, Italien, Belgien, England und sein Vaterland nach allen Richtungen hin bereist, und zwar nicht auf Staats-, sondern auf eigene Kosten. Zum Ruhm der gebildeten Welt muß man sagen, daß Hr. Michelet sich ein namhaftes Einkommen durch seine schriftstellerische Thätigkeit erworben hat und noch erwirbt. — Das Gespräch des Tages ist die Strenge, mit welcher endlich ein Preßvergehen, nämlich jenes des Gharivari, bestraft worden ist; zwei Jahre Gefängniß und 4000 Fr. für den Geranten, so wie halbjähriges Gefängniß und 2000 Fr. Geldbuße für den Drucker sind eine harte Ahndung. (Beiläufig bemerkt, ist derselbe zugleich auch Drucker des „Moniteur parisien“ und der „Sentinelle de l'Armée“, zweier halbministerieller Blätter.) Es wird sich nun zeigen, ob die Oppositionsblätter sich ferner auf ungehörige Weise gegen Personen auslassen werden. — Sowohl Paris, wie Deputirte nehmen sich der Eisenbahnen stark an, und dennoch ist der Minister der Staatsbauten nichts weniger als im Reinen mit den schon vor einem Monat auch in fremden Blättern ausgesprochenen Entwürfen. — Der Herzog v. Broglie als Vizepräsident der Pairskammer hat (bei des Präsidenten Sitznangkung) dem Könige die Adresse derselben überreicht. Die Antwort des Königs auf sie lautete: „Meine Herren Pairs, Sie kennen den Werth, welchen Ich auf die Gesinnung, die Sie Mir eben kund gegeben haben, lege. Es ist ein neues Pfand zu denen, die Sie Frankreich bei so mannichfachen Veranlassungen schon gegeben haben, von dem Vertrauen, das die Nation in diese heilsame Einigung aller Staatsgewalten, welche zu gleicher Zeit die Kraft unserer Institutionen ausmacht, setzen soll, und von der Unmacht derer, welche noch von Umsturz träumen könnten. Mit dieser Einigung, mit Ihrer loyalen Mitwirkung werden Wir fortfahren, die Bahn, die Uns unsere Pflichten und Gide vorschreiben, zu verfolgen, und so unserm Vaterlande den friedlichen Genuß aller Güter und aller Vortheile, welche der Himmel ihm bescheret hat, zu sichern.“ — Trotz dem ungeheuren Lärm über schlechte Zeiten zeigt sich in den Staatseinnahmen im Jahr 1841, verglichen mit dem Jahr 1839 (das Jahr 1840 kann nicht in Anschlag gebracht werden) ein Ueberschuß von 58,284,000 Fr. Der Tabak u. A. trägt jetzt fast jedes Jahr 800,000 Fr. mehr ein; hingegen hat die Sten-

pestare 542,000 weniger als im Jahr 1840 eingetragen. Allein in demselben Verhältniß, als die Einnahmen sich vermehren, nehmen freilich und leider auch die Ausgaben zu.

Algerien. St. Der „Constitutionnel“ erzählt aus Algerien folgendes Neue, dessen Wichtigkeit er vorderhand allein vertreten mag: „General Bugeaud, längst schon von der Neigung der westlichen Oberhäupter in Kenntniß gesetzt, überzugehen, und von der Ueberzeugung durchdrungen, daß bloß ein fester Wille fehle, um dem Emir die Spitze zu bieten, war darauf bedacht, ein Oberhaupt zu wählen, das den Stämmen als Führer vorangehen könnte. Tedschini, der Marabut von Ain-Mahbi, schien hiezu am tauglichsten. Es wurden ihm Vorschläge gemacht, auf die er auch einging, und der Scheik der Länder der Mosab, der Marabut der Adshi, vereint mit den Raids an der Tafna, Lemsen und Angaad kamen über die zu ergreifenden Mittel überein, und zufolge unter ihnen stattgefundenen Besprechungen wurde der Entschluß gefaßt, die französische Partei zu ergreifen. Ein gewisser Koche, dem schon einige bedeutende Sendungen an die Araberfürsten anvertraut worden waren, ward abermals zu den ersten Stammeshäuptern geschickt und erfreute sich der besten Aufnahme bei den Arabern, die mit ihm übereinkamen, eine Abordnung nach Mekka zu schicken, um gegen den Despotismus, die Usurpation und die Tendenz des Emirs Abd-el-Kader, den ganzen muslimännischen Theil Afrikas zu beherrschen, Protest einzulegen. Auch sollte der Wunsch ausgedrückt werden, unter einen „menschlicheren“ Fürsten zu stehen zu kommen. Die Scheiks schlugen den Tedschini vor. Es ward die Sache geheim gehalten und die abgesandten Stämme begaben sich mit Hrn. Koche nach Mekka. Man kennt nun das Resultat dieser Sendung. Nachdem nämlich der versammelte Rath des Scheriffs die Klagen der Rechtgläubigen der Länder Oran, Lemsen, Mostaganem und anderer Städte der unumschränkten Herrschaft des Propheten vernommen, die Gerechtigkeit ihrer Bitten anerkannt, und das Benehmen der Unterthanen des Emirs weislich in Betrachtung gezogen hatte, faßte er einen Beschluß, des Inhalts, daß, obwohl der von den Christen angeregte Krieg dem Prinzipie nach ungerecht, obgleich es dem Herrn angenehm sey, sie auf muslimännischem Boden zu bekämpfen; daß man eingestehen müsse, daß Abd-el-Kader keinen wahren Krieg führe, sondern einen Fuchskrieg (guerre de suite); daß, um das Volk des wahrhaftigen Gottes zu vertheidigen, man seinem Rufe nicht schaden dürfe, besonders wenn man ihm die Waffen in die Hand gebe, um es davon einen üblen Gebrauch machen zu lassen; daß endlich die Araber durch einen eilfjährigen Kampf bewiesen, daß sie würdige Abkömmlinge ihres Stammes (race) wären, und daß, da der Frieden mit den Feinden unvermeidlich geworden, man alle Rechtgläubigen ermächtigte, denselben abzuschließen, wenn die angebotenen Bedingungen ehrenhaft seyen; daß demnach der Rath des Scheriffs laut und überallhin verkündigte: daß der von den Raids erwählte Anführer (Tedschini) von den Dienern des Propheten und der Moschee von Mekka als rechtmäßiger Nachfolger Hadschi Abd-el-Kader's anerkannt werde. — Der entrüstete Emir ist nun den aufgestandenen Stämmen entgegengerückt.

Baden.

Karlsruhe. Fortsetzung der allgemeinen Diskussion der ersten Kammer über das Strafgesetzbuch. Regierungsdirektor geh. Rath v. Red: Aus dem Bericht der Kommission werde man ersehen, daß dieselbe in den meisten Punkten mit dem Regierungsentwurfe einverstanden sey. Es sey dies auch nicht anders möglich gewesen, denn die Hauptbestimmungen in jedem Strafgesetzbuch beständen in der Charakterisirung der Verbrechen, in Feststellung der Strafen und in der Qualifikation der verschiedenen Arten der Mitwirkung dabei. Der Entwurf sey in seinem ersten Entstehen von den ausgezeichnetsten Juristen und praktisch gebildeten Männern des Landes ausgearbeitet, und ebenso mit unermüdetem Fleiße und Scharfsinn in der zweiten Kammer berathen worden. Es sey also klar, daß in allen den Fällen, wo die Kommission mit den Prinzipien des Regierungsentwurfs, beziehungsweise mit den Beschlüssen der zweiten Kammer einverstanden sey, dieselbe auch mit den einzelnen Folgerungen einverstanden seyn mußte; es würde sonst an der Konsequenz gefehlt haben, und diesen Vorwurf könne man der Vorlage gewiß nicht machen. Nur in wenigen Beziehungen wichen die Ansichten der Kommission von gedachter Vorlage ab. Er erlaube sich darum, das Wesentliche dieser Meinungsverschiedenheit hier zur Sprache zu bringen, weil es ihn, wie bereits ein Redner vor ihm bemerkt habe, der Nothwendigkeit entheben werde, bei den einzelnen Paragraphen auf solche allgemeine Sätze zurückzukommen. Wenn dieser Differenzpunkte auch wenig, so seyen sie in ihrem Gehalt so schwer und der Gegenwart an sich so wichtig, daß er seine Stimme dem Gesetzentwurf nicht gegeben haben würde, wenn die Bedenken durch die vorliegende neue Redaktion nicht entfernt worden wären. Die Differenz betreffe nicht sowohl den technischen und wissenschaftlichen Theil der einzelnen Definitionen und Strafbestimmungen, als vielmehr die Stellung der richterlichen Gewalt zu den übrigen Zweigen der Staatsgewalt. Diese Bemerkung treffe: 1) Die Stellung des Richters zur Polizei. Schon der erste Paragraph des Gesetzes sey sehr allgemein gefaßt, und erkläre nur diejenigen Vergehen für strafbar, welche mit einer peinlichen oder bürgerlichen Strafe in einem Gesetz bedroht seyen. Ein Unterschied zwischen polizeilicher und richterlicher Strafe sey in der gegenwärtigen Gesetzgebung nicht streng durchgeführt, in dem Entwurf aber nicht einmal angedeutet, vielmehr steige der §. 31 bis in die kleinste Gefängniß- und Geldstrafe, selbst zum Verweis herab; es entspreche daher natürlich die Besorgniß, ob denn die polizeilichen Vorschriften, welche gerade solche Strafen, Gefängniß- und Geldbußen, androhen und größtentheils nicht auf Gesetze, sondern auf Verordnungen beruhen, damit abgeschafft seyn sollen? Die Vorliebe mancher Richter, vorkommende Unbestimmtheiten des Gesetzes aus dem Sinn und Wortlaut in seiner isolirten Sphäre zu interpretiren, ohne auf das durch Herkommen, verwandte Gesetze und selbst Gerichtsgebrauch begründete Rechtsgesühl des Volkes Rücksicht zu nehmen, könne nicht verschlen, den Richter zur Ausdehnung seiner Kompetenz bis weit in das Gebiet der Polizeigewalt zu führen, und er würde in diesem Streben durch den speziellen Theil des Entwurfs noch bestärkt, weil eine große Anzahl Vergehen, die ihrer Natur nach und nach der bisherigen Gesetzgebung der Polizei anheimfallen, in dem Entwurf abgehandelt, folglich vor den Richter gezogen worden seyen. Er wolle diese Ansicht nicht bis in ihre letzten Konsequenzen verfolgen, sondern nur bemerken, daß sie im Endresultat mit der Theorie zusammenfalle, wonach das Volk nach Stimmenmehrheit seine Angelegenheiten ordne, in strittigen und Straffällen aber

nur dem Ausspruch des Richters unterstehe. Die Ueberweisung der Polizeivergehen an den Richter würde denselben aber mit einer Masse unbedeutender Geschäfte überladen, den Unterthanen wegen Kleinigkeiten und Nebensachen in die kostspieligen und weitaufwendigen Formalitäten der richterlichen Untersuchungen verwickeln und endlich die so nothwendige Wirksamkeit der Polizei- und Regimentsgewalt gänzlich nehmen. Wie die Beratungen gezeigt, sey es nicht die Absicht gewesen, die richterliche Gewalt in dieser Weise zu erweitern, und jeder Zweifel darüber sey durch die Vorlage des Einführungsgesetzes beseitigt, in welchem die Aufrechterhaltung der einzelnen polizeilichen Vorschriften ausgesprochen sey. Eine weitere Nachlese sey bei den einzelnen §§. noch erforderlich gewesen, worauf die Kommission bereits gehörige Rücksicht genommen habe. Ebenso bedenklich erscheine ihm 2) die Stellung, welche dem Richter gegenüber zur Disziplinargewalt über die Staatsdiener eingeräumt werde, oder doch von ihm nicht ohne Schein erstrebt werden könne. Der Entwurf der zweiten Kammer enthalte das vollständige Verzeichniß aller Verbrechen, die ein Staatsdiener möglicher Weise begehen könne, und es seyen darin auch geringe Vergehen, kleine Versäumnisse, selbst kleine Formalitäten mit Strafe bedroht. Es unterliege wohl keinem Zweifel, daß alle Vergehen, welche in diesem Gesetz abgehandelt würden, auch vor den Richter gehören, und so wandere denn — indem man ihm das Recht, ja die Pflicht auferlege, solche Fehler zu bestrafen, fast die ganze Dienstpolizei nicht nur über die untergeordneten richterlichen Behörden, sondern auch über die Regierungsbehörden ohne weitem Unterschied der Gradation in die richterliche Gewalt hinüber: die Organe der Regierung müßten dem Richter über ihre Diensthandlungen Rede stehen, bei Meinungsverschiedenheit ihre Ansicht der seinigen unterordnen und selbst Strafe von ihm gewärtigen. Er spreche hier nicht aus seiner Phantasie, sondern es sey dies die Meinung und Absicht gewichtiger Stimmführer. Er brauche der hohen Kammer nicht erst zu beweisen, daß ein solcher Organismus nicht zulässig sey, und die neue Redaktion beseitige auch hierüber jeden Zweifel, indem sie den Satz enthalte, daß kein Richter einen Staatsdiener in Untersuchung nehmen dürfe, bevor er von der Dienstpolizeibehörde hiezu aufgefördert sey. 3) Durch die eben erwähnte Bestimmung, ferner durch den Strich des §. 538 und die geänderte Redaktion des §. 550 sey auch die Beforgung beseitigt, daß selbst jeder nach dem Gesetz vom 5. Oktober 1830 verantwortliche Staatsbeamte und mit politischen Verhandlungen betraute Personen eigenmächtig von dem Richter in Untersuchung genommen werden könnten, was — wie gleichfalls von selbst klar sey — zu den unstatthaftesten Verwickelungen führen müßte. 4) Ein weiteres Bedenken sey gegen den Uebergang in das Begnadigungsrecht gerichtet, welcher durch den Entwurf in vielen Fällen hervorgerufen würde. Im §. 18 des Entwurfs sey nämlich die Bestimmung enthalten, daß es dem Richter freistehende, bei der Zuchthausstrafe einzelne Ehrenfolgen ganz nachzulassen; dergleichen nach einer gewissen Reihe von Jahren den Prozeß zu resumieren und die Ehrenfolgen, welche das richterliche Erkenntniß nach sich gezogen habe, wieder aufzuheben. Er glaube, der Richter müsse sich darauf beschränken, das Verbrechen zu konstatiren und die Strafe zu verhängen; damit sey seine Funktion beendet und solle eine Begnadigung oder die Rehabilitation eintreten, so sey dies ein Akt des Regenten. Der Richter befände sich nicht in der Lage, zu erörtern, ob ein Verbrecher sich in der Folge gebessert u. durch sein späteres Betragen den Beweis geliefert habe, daß man ihn ohne Nachtheil in die bürgerl. Gesellschaft vollständig wieder aufnehmen könne. Auch dieser Mißstand sey durch den Strich des §. 18 beseitigt. Es sey klar, daß wenn auf der einen Seite der Richter bis in die kleinsten Vergehen einschreiten, auf der andern Seite die Handlungen der Staatsdiener vor sein Forum ziehen dürfe und sogar das Recht habe, Gnadenakte auszuüben, alsdann der größte Theil der Staatsgewalt in seine Hände übergehe, wodurch nothwendigerweise der ganze Organismus gestört und die Kraft der Regierung gelähmt werden müsse. Wenn dann gar die bei einem großen Theil der Theoretiker und Kriminalisten neuerer Zeit vorherrschende Idee verwirklicht würde, daß an die Stelle der gelehrten Richter die Jury treten und mit einer solchen Nachvollkommenheit ausgerüstet würde, so würde dies einen Zustand herbeiführen, der mit unserer Verfassung und unserm deutschen Staats- und Fürstenthum im Allgemeinen durchaus nicht zu vereinigen wäre. Diese Betrachtung würde ihn nöthigen, dem Gesetzentwurf seine Zustimmung zu versagen: er sey aber durch die von der Kommission beantragte Abänderung vollkommen beruhigt, und könne in allen Punkten, wenige Modifikationen ausgenommen, dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben. Mißverstanden möchte er indessen nicht werden, wenn er oben der Einführung der Jury erwähnte; er halte dieselbe nicht einmal für möglich, da die Erfahrungen von Jahr zu Jahr klarer zeigten, daß dieses Institut seinem Zweck nicht entspreche, und statt der Gerechtigkeit nur zu häufig die menschlichen Schwächen und Leidenschaften auf den Richterstuhl setze. 5) Ein weiterer Gesichtspunkt, der die Aufmerksamkeit der Kommission nach seiner Ueberzeugung mit Recht in Anspruch genommen und der — als durch den ganzen Gesetzentwurf laufend — hier in der allgemeinen Diskussion zur Sprache

kommen müsse, sey die unzumuthige Vermischung der Zucht- und der Arbeitshausstrafe, der Züchtlinge und anderer Sträflinge. Nach dem Entwurf der zweiten Kammer könne ein Verbrecher zur Zuchthausstrafe verurtheilt und ihm dabei die Ehrenrechte ganz oder theilweise belassen werden; andertheils könnten Verbrecher zum Arbeitshaus kondemniert und ihnen befehlungsrecht die Ehrenrechte genommen werden. Die Kommission habe sich bestrebt, diejenigen Verbrechen, welche ihrer Natur nach, also wegen Schlechtigkeit der Gesinnung und wegen Gemeingefährlichkeit, den Verbrecher als einen schädlichen Menschen darstellten, der an sich schon keine wahre Ehre mehr besitze, auszuschließen, und ausschließlich mit Zuchthausstrafe zu belegen und dann aber auch ohne Ausnahme jeden Züchtling schon ipso jure mit den Ehrenfolgen zu belegen. Von diesen infamirenden Handlungen habe sie dagegen die Vergehen, die den Charakter solcher Schändlichkeit nicht an sich tragen, auch nur mit Arbeitshaus verbunden. Welche Vagheit müßte in den Begriff von Ehre und Schande kommen, wenn wir im Zuchthaus Menschen sehen, welche von Rechtswegen Anspruch auf Ehre, wie ein braver Bürger, machen dürfen, und dagegen wieder Verbrecher im Arbeitshaus sitzen, die solche niederträchtige Gesinnungen bethätigt haben, daß man sie mit der Infamie durch Urtheil belegen müßte. Ich glaube, daß man — wie ein geehrter Redner bereits bemerkte — bei der Abfassung eines Strafgesetzbuchs auf die Denkungsweise des Volkes Rücksicht nehme, und dort finden wir — zu seiner Ehre sey es gesagt — einen großen Abscheu vor den Menschen, welche die Zuchthausstrafe erstanden haben: auf diesen Abscheu müssen wir bauen und Alles wohl vermeiden, was den gesunden, richtigen Sinn des Volkes irreführen und für Ehre und Schande gleichgültig machen könnte. Mancher Mensch werde den Anlockungen des Verbrechens nur darum widerstehen, weil er sehe, daß eine Handlung, welche ihn in's Zuchthaus bringen könne, ihm für die Zukunft jede Thüre, jede Hülfe verschließen und mit der Schmach auch der Noth und dem Elend preisgeben würde. Und wo sollte endlich der Richter die Motive zu solchen Begünstigungen oder Schärfungen hernehmen, wahrlich nur aus seinen individuellen Ansichten, und dies sey am Ende nichts Anderes als die Willkür! Man habe 6) gegen den Gesetzentwurf einzuwenden, daß er dem richterlichen Ermessen zu großen Spielraum lasse. Bei den unendlichen Abstufungen der verschiedenen Verbrechen müsse das Strafmaß freilich einen großen Umfang haben, damit es dem Richter möglich sey, die angemessene Strafe zu finden. Der Richter würde bei dieser Latitude immer mit dem Mitleid für den Verbrecher auf der andern Seite mit der Pflicht zur Strenge kämpfen müssen, und es sey wahrscheinlich, daß bei der natürlichen Gutmütigkeit des menschlichen Herzens die Milde häufig zum Nachtheil des Ganzen vorwalten würde. Die Kommission habe diesem Mißstand theilweis dadurch abgeholfen, daß sie, wo dies nicht geschehen, ein Minimum der Strafe festsetzte und zuweisen auch die Schranken des Strafmaßes enger zusammengerückt habe. Uebrigens sey von unseren gelehrten und pflichtgetreuen Richtern zu erwarten, daß sich bald eine gewisse Obervanz bilden werde, welche die Schwierigkeiten allmählig beseitige. Im Ganzen halte er die Bemerkung des Hrn. Berichterstatters, daß der Gesetzentwurf in dem Geiste unserer Zeit eine gewisse Milde beobachte, für richtig. In vielen anderen Beziehungen dagegen glaube er, werde der Entwurf auf dieses Lob keinen Anspruch machen können, noch wollen. Er rechne dahin namentlich die Vergehen gegen das Eigenthum. Aus den kriminalstatistischen Tabellen nicht nur des Großherzogthums Baden, sondern auch anderer Länder, ergäbe sich, daß der Hang zu schweren Verbrechen aus Rohheit und Grausamkeit abnähme, daß dagegen der Diebstahl, der Diebstahl durch Einbruch und kleinere Räubereien im Zunehmen begriffen seyen. Er halte es in der Politik der Gesetzgebung gegründet, diesem zunehmenden Hang nach fremdem Eigenthum durch schärfere Strafen zu begegnen, denn von der Zeit allein sey die Heilung dieser Krankheit nicht zu erwarten: es offenbart sich vielmehr im Allgemeinen ein größerer Hang nach Genüssen und Zerstreuungen in allen Ständen; die Liebe zu Arbeit u. Anstrengung nehmen in gleichem Grade ab, wodurch allein die nöthigen Mittel zum gesteigerten Aufwand erworben werden könnten; man suche sich daher die Mittel auf unerlaubte Weise zu verschaffen, und gegen diesen Hang müsse die Gesetzgebung strengere Maßregeln treffen als bisher. In formeller Beziehung habe er schließlich zu bemerken, daß die Kommission sich veranlaßt gesehen habe, manche Paragraphen wegzulassen, welche ihrem wesentlichen Inhalt nach entweder schon im allgemeinen Theile enthalten seyen, oder nur eine Verweisung auf frühere Paragraphen enthielten. Andere Paragraphen, die aus gleichem Grunde gleichfalls verschwinden sollten, seyen stehen geblieben, weil sie dem Richter einen Fingerzeig an die Hand gäben und ihm das Nachschlagen erleichterten. Die hohe Kammer dürfe sich hierüber einen bestimmten Grundsatze bilden, und es würde der Zweck, den man durch die Paragraphen dieser Art erreichen wolle, erreicht werden, wenn — wie dies in anderen Staaten geschehen sey — solche Bestimmungen in fortlaufenden Noten zusammengestellt würden. (F. f.)

Redigirt unter Verantwortlichkeit von G. Madlot.

[38.3] Durlach. (Liegenschafts-Versteigerung.) Die Erben des verstorbenen Fr. Seydel von Durlach sind gesonnen, das ihnen zugehörige, seit vielen Jahren mit bestem Erfolg in mittlerer Ausdehnung betriebene technische Geschäft, welches aber hinsichtlich des Raumes leicht erweitert werden kann, unter annehmbaren Bedingungen Montag, den 7. Febr. d. J., Nachmittags 2 Uhr, auf hiesigem Rathhause öffentlich versteigern zu lassen.

I. Gebäulichkeiten:

a) Ein zweistöckiges Wohnhaus, größtentheils von Stein erbaut, welches außer einer breiten überbauten Einfahrt und einem besondern Hauseingang, im untern Stock 4 tapezirte Zimmer, eine Küche, nebst Speisekammer; im obern Stock 5 tapezirte Zimmer, eine große Küche, sodann einen geräumigen Trockenspeicher, 2 Magdkammern und 2 große Speisekammern enthält. Das Haus ist von 2 Seiten ganz frei und hat in jedem Stock einen besondern hellen Vorplatz. Unter diesem Hause sind 2 Balkeneller, ca. 20 Fuder, und ein gewölbter Keller, ca. 18 Fuder Faß haltend.

b) An obiges Wohnhaus schließt sich das Laboratorium zur Fabrication der Essigsäure an, welches mit dem hierzu gehörigen Magazine und geräumigen geschlossenen Holzhallen, sämmtlich unter einem Dach, so wie einer zur Aufbewahrung des Torfs bestimmten Hütte, verbunden ist.

verwenden ließ.

b) Hinter oben genannten Gebäulichkeiten liegt ein ca. halb Morgen großer Gemüß- und mit veredelten Bäumen versehener Obstgarten, der noch einen besondern Ausgange hat, und worin sich ein von Holz und Stein erbautes wohlgefügiges Gartenhäuschen befindet. Die vorbeschriebenen Gebäulichkeiten und Garten, denen noch 2 Höfe und ein Brunnen beizufügen sind, liegen in der sogenannten Herrenstraße, einerseits Küfermeister Sulzer's Garten, andererseits Maurermeister Jg's Witwe, vornen die Herrenstraße, hinten verschiedene Anstöße.

c) Vor dem Baslerthore, einige 100 Schritte vom Wohnhaus entfernt, 19 Ruthen mit Spargel angelegter Garten, worinnen sich ein von Stein angeführtes einstöckiges Gebäude, so wie ein Kohlenmagazin, zur obgemerkten Essigsäurefabrication gehörig, befinden. Zugleich wird bemerkt, daß sich dieses Stadlmeisteramt auch für jedes sonstige ausgedehnte Geschäft, des geräumigen Platzes und der Lage des Hauses wegen, eignen würde. Sämmtliche Gebäulichkeiten können täglich eingesehen werden; auch kann man die näheren Bedingungen bis zur Steigerungsfahrt im Hause selbst erfahren.

Zu dieser Versteigerung werden die Liebhaber eingeladen.

Durlach, den 1. Jan. 1842.
Bürgermeisteramt.
M o r l o d.

ist seiner Dienste entlassen, und daher nicht mehr befugt, für uns zu handeln, und den Inlasso zu besorgen.

Gernsbach, den 15. Januar 1842.
Die Murgschifferschaft.

[224.2] Gernsbach. (Anzeige.) Unseren auswärtigen Geschäftsfreunden machen wir hiermit die Anzeige, daß der bisherige schifferschaftliche Buchhalter Herr B. Buser, unmittelbar nach seiner Entlassung aus schifferschaftlichen Diensten, in gleicher Eigenschaft in die unsrigen übertreten wird.

Gernsbach, den 14. Januar 1842.
B. Gröb.
Otto Wielandt.
B. Gröb.
Mitglieder der Murgschifferschaft.

II. Gärten:

a) Neben dem Wohnhause an der Straße liegt ein 11 Ruthen großer, auf englische Art angelegter Garten, der sich hauptsächlich zur Vergrößerung des Hauses

[223.2] Gernsbach. (Zur Nachricht.) Der bisherige schifferschaftliche Buchhalter B. Buser

[E.286.2] Karlsruhe. (Anzeige.) Ein noch ganz guter gußeiserner Ofen steht zu verkaufen. Wo? sagt das Kontor der Karlsruher Zeitung.